Aktualisierte Info zum Thema konforme „Kassensysteme“ nach den rechtlichen Vorschriften im Zuge der Fiskalisierung in Deutschland ab 1.1.2020

Eine Information für Kunden und Nutzer von TFS, winTFS© und BonKA®

Stand 27 September 2019 / V3.1

Grundsatz:

Ab 1.1.2020 reichen die bisherigen Daten den Finanzbehörden nicht mehr aus. Die Daten müssen nun ein spezielles Format und spezielle Inhalte aufweisen. Ferner muss ein spezieller Manipulationsschutz (Verschlüsslungskarte mit Zertifikat und Signatur jedes Geschäftsvorfalls) vorhanden sein und entsprechende neue Exportschnittstellen sind nötig.

Was im ersten Moment wie eine kleine Erweiterung klingt hat in der Praxis erhebliche Folgen. Kassensysteme waren bisher in Ihrer Funktion Quittungs- und Geldverwaltungssysteme mit Warenwirtschaftlichen Funktionen. Oft ist die Software mit viel Aufwand so erweitert, dass die Betreiber, Anwender und Kunden Verwaltungs- und Servicevorteile bietet. Die Finanzverwaltung hat ganz andere Interessen. Diese Spezifikation wurden Z.B. durch die technische Richtline BSI T3-03153 sowie § 146a AO vorgeschrieben. Teilweise ohne kaufmännische Plausibilität wurden durch Verordnungen diese Regeln zum Gesetz. Der Termin, also der 1.1.2020 ist der Stichtag – das ist brandheiss. Für den Anwender kommt sehr erschwert dazu, dass viele Verordnungen und Erlasse sowie Gesetzte sehr verschachtelt gelten.

Wen betrifft es:
Jeden, der eine PC-Kasse oder elektronische Kasse(Fiskaldeutsch Aufzeichnungssystem) einsetzt oder einsetzen will/muss. Alternative: Gar keine Kasse oder nur unbare Umsätze z.B. Webshops betreiben

Was wird benötigt:

1. Eine TSE, das ist eine Technische Sicherheits Einrichtung zum Speichern der Daten … Alle 3 oder 5 Jahre neu kaufen! .
2. Eine Software die Daten darin speichert
3. Bondrucker (da Belegzwang gilt – alternativ elektronisch)
4. Schnittstellen zur Hardware und zur Ausgabe der Daten nach KassenSichV
5. Speicher für exportierte TSE – Daten
6. Support- & Service-Vertrag (In der Regel kommen die Systeme nicht ohne Service aus)
7. Gleichzeitig müssen bisherige System wegen der 10Jahres Frist* funktionstüchtig gehalten werden. * Bei anberaumter Prüfung u.U. 15Jahre. Eine Datensicherung alleine genügt nicht!

Was wird gespeichert:

Alle Geschäftsvorfälle die Vermögen, Geld oder Transaktionen betreffen sowie gewisse Grunddatenänderungen.

Was sind die Kosten
Wenn die Hardware und das Betriebssystem geeignet sind, wird die Investition sich auf den Service, die Einrichtung, ggf. auf einen neuen geeigneten Bondrucker und das TSE Speichermodul beschränken. Dann sind die Investitionen überschaubar. Software wird teilweise im Rahmen von Anpassungszusagen (ohne weitere Kosten), aber auch in Form von zusätzlichen Tools (kostenpflichtig) erweitert bzw. geändert werden können.

Die Zeit wird verdammt knapp!
Bei der technischen Sicherheits-Einrichtung „TSE“ ist die Voraussetzung eine Zertifizierung durch das BMI / BMF. Aktuell gibt es kein zertifiziertes System. Die Industrie hatte zunächst wenig Interesse. Erst seit wenigen Wochen sind Demoversionen von Geräten verfügbar. Diese befinden sich sich im Zertifizierungsprozess.
Für die Softwarehersteller bedeutet das erst jetzt kann die Implementierung im Detail beginnen.

Weiterhin ist damit zu rechnen das die Geräte, die Zeit für die Installation, Testläufe und für die nötige Programmierung und Anpassung derartig knapp ist. Es wird in allen Bereichen zu Engpässen kommen wird. Selbst die TSE der Bundesdruckerei ist nicht final verfügbar und noch nicht zertifiziert (Stand 25.9.2019 !!) Bei einer Demonstration der TSE am 25.9. war diese nur als Prototyp und fehlerbehaftet verfügbar?!

Wird es eine Fristverlängerung geben:

Man munkelt, das es gar nicht anders geht. Wer will schon im Weihnachtsgeschäft seinen Betrieb lahm legen usw.. Um aber den Druck auf alle hoch zu halten, geht man davon aus, dass eine möglich Fristverlängerung erst im letzten Moment verkündet wird. Die vermutlich nur wenige Monate (Kenner sprechen von Februar) beträgt. Noch wahrscheinlicher als eine Fristverlängerung ist ein sogenannter **Nichtbeanstandungserlass**! Danach könnte es sein, dass die Finanzämter es nicht beanstanden dürfen, wenn (noch) keine TFS und abgesicherte Kasse im Einsatz ist.
Was bedeutet das für Kassenanwender: Bei einer Prüfung wird es unter bestimmten Umständen nicht zu Ihrem Nachteil ausgelegt. **Aber Achtung**! Es ist keine Fristverlängerung. Der Prüfer wird den Nachweis haben wollen, dass Sie ein System bestellt haben. Eine Bestätigung des Lieferanten das es noch nicht lieferbar ist scheint sinnvoll. Andere Teil-Bestimmungen müssen aber ggf. schon umgesetzt sein, z.B. die Bonerteilungspflicht.

Checkliste für Anwender!

1. Sind geeignete Kassen (PC-Kassen sind ideal mit win10) verfügbar und rechtzeitig geordert?
   … Es wird hier unweigerlich zu Engpässen kommen, denn alle Betriebstätten, die eine Kasse betreiben oder betreiben müssen, werden aktuelle Systeme benötigen.
2. Ist die Software aktuell bzw. bietet der Hersteller eine geeignete Version an?
   … Hinweis nicht die Software oder Kasse werden zertifiziert, sondern die TSE
3. Sind Bondrucker für den Belegzwang verfügbar?
   … Fallweiser Ausdruck ist nicht mehr gestattet- Wenn Sie Bons per E-Mail oder QR Code vorsehen benötigen Sie vor dem ersten Bon schon die rechtlich verbindliche Einwilligung des Kunden! Übrigens der Kunde muss den Beleg nicht mitnehmen!
   … Stau an der Kasse ist wahrscheinlich.
4. Haben Sie genügend Papierrollen für Ihre Drucker?
   …. EU-zugelassene Rollen müssen es sein. Die in Verruf geratenen Rollen mit Bisphenol A sind streng verboten!
5. Bondrucker vom Typ TM-T 88 VI mit eingebauter TSE (bestellt/vorhanden)?
   …. Wenigsten einer ist im Netz nötig. Die Latenzzeiten des Signaturprozess werden Kassen verlangsamen. Auch die Abfragen bei Fehler der TSE machen es nicht besser.
6. Mitarbeiter geschult und Verfahrensdokumentation erstellt?
   … Der Prüfer will zukünftig von Ihnen eine Dokumentation des Verfahrens hinsichtlich des Umgangs mit den Daten (Beschreibung Abschluss, Sicherung usw.). Das müssen Sie für Ihren Betrieb und die Art Ihrer Nutzung erstellen. Steuerberater und Softwarelieferant können etwas dabei helfen.
7. Ist die Sicherung von Daten und das Speichern der TSE Exporte gewährleistet?
   … Hier bestehen hohe Anforderungen. Es liegt in der Verantwortung ist der Steuerpflichtige! Da die Technik hier verfügbar ist werden Ausreden wie Festplattencrash. Hochwasser etc. nicht mehr akzeptiert. Tipp: Verlassen Sie sich nicht auf andere! Prüfen Sie den Inhalt von Sicherungsläufen.

Wie geht TFS mit dieser Fragestellung um:

Software und Zusatzsoftware:
Wir arbeiten fieberhaft und eng verzahnt mit den Herstellern und ggf. den Behörden zusammen um die nötigen Vorbereitungen für den Stichtag zu treffen. Die späte Verfügbarkeit von Testgeräten ist leider nicht hilfreich. Wie gesagt die Zeit ist knapp und der Zeitpunkt ziemlich unsinnig.

Unsere Beobachtung am Markt machen deutlich das zwar z.T. bereits damit geworben wird das die Kassen schon gerüstet sind – das aber ist Augenwischerei. Gerüstet sind wir immer, aber das finale Rollout ist es worum es geht. Das kann Systembedingt durch Abhängigkeiten noch keiner!
Wir unterstützen das Konzept unserer Vertriebspartner / Epson und Jarltech. Dieses basiert auf der

Nutzung der TSE im Bondrucker.

Epson entwickelt im Hinblick auf die Fiskalisierung am 01. Januar 2020 neue, innovative Produkte, die konform mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sind und die technische BSI Richtlinie TR-03153 erfüllen. Das Gesetz besagt, dass elektronische Aufzeichnungssysteme eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung benötigen. Diese besteht aus drei Bestandteilen: Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle. Ab dem 01. Januar 2020 muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und ihm zur Verfügung gestellt werden.

Was können Sie als Anwender tun?
Nach unseren Infos wird eine Fristverlängerung oder Duldung bzw. eine Nichtbeanstandung nur wirksam, wenn Sie bereits bestellt haben und eine Zusage des Lieferanten vorliegt (Softwareanpassung und TSE) und diese aber noch nicht lieferbar ist oder die Anpassung auf sich warten lässt.
Sie sind also gut beraten gemäß der voranstehenden Checkliste schon mal den Auftrag zur Lieferung eines TSE Druckers und ggf. die Anpassung- bzw. Lieferung der entsprechenden Software zu ordern sowie ausreichend Drucker und Bonrollen vorzuhalten. Die Nichtbeanstandung ist von diesen Bedingungen abhängig, und kein Freibrief erst zum Ultimo zu reagieren. Da z.B. die Belegpflicht ja sofort einhaltbar ist, gilt diese also spätestens ab dem 1.1.2020
Sollten Ihre bisherigen Systeme nicht für Windows 7 oder Windows 10 ausgelegt sein und nicht Netzfähig sein, ist es auch sinnvoll über ein Aufrüstung oder Neue PC-Kasse(n) nachzudenken.

Thema alte Kassen, Win9x, XP und Co

Nach Aussagen eines Mitarbeiters der Deutschen Fiscal ist man im BMF bzw. beim BSI der Ansicht, dass auch Kassensysteme und Betriebssysteme nach einer gewissen Nutzungsdauer ausgetauscht werden müssen. Nur sicher ist man als Betreiber, wenn die Systeme noch vom Hersteller in der sogenannten Maintenace (Meantime) sind. Von den TSE – Cryptosystemem werden in der Regel nur aktuelle System unterstützt.

Von Engpässen in allen Bereichen und Preiserhöhungen ist auszugehen! Nahezu jeder Einzelhändler wird seine Systeme auf- und oder umrüsten müssen. Viele Neuanschaffungen stehen zu engen Terminen an.

Gibt es Ausnahmen oder Sonderfristen?

Ja, sehr wenige. Z.B. können Händler die sehr schnelle Umschlagszeiten bei geringen Preisen. (z.B. Ticketcounter, Wurststand etc.) auf Antrag von der Belegpflicht befreit werden. Allein das Argument Umweltschutz soll laut unterrichteter Kreise kein Argument sein!
Übrigens wenn Sie gar kein Aufzeichnungssystem verwenden (quasi in die Zigarrenkiste kassieren)

oder nur Kartenzahlungen nutzen (z.B. Webshops mit lokaler Abholung), gelten diese Verordnungen und Regeln nicht.

Strafen und Ordnungswidrigkeiten

Ja, die Behörden wollen sehr streng und rigoros agieren. Vieles an möglichem Fehlverhalten ist strafbewehrt. Allgemeine Aussagen sind schwer zu treffen. Die Verordnungen und Gesetze sind Bundessache. Die Ausführung obliegt den Ländern!

Anmelden der Kasse/Aufzeichnungsgeräte

Jede Kasse und jedes Aufzeichnungsgerät ist der zuständigen Finanzverwaltung zu melden und ggf. abzumelden. Dabei geht es auch um die Betriebsstätte und den Betreiber. Kassen zu versetzen, z.B. auf den Stand des Weihnachtsmarkts usw., ist dann zumindest eine gesetzliche Grauzone. Bei einer Prüfung ist das Fehlen einer Kasse genau wie das Vorhandensein einer unangemeldeten Kasse problematisch. **Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die sogenannte unangemeldete Kassennachschau bei der eine „Just in time" Prüfung mit Kassensturz und Prüfung der Verfahrensdoku Sie wie ein Blitz aus heiterem Himmel treffen kann.**

Der An- und Abmeldeprozess soll digital realisiert werden. Zunächst aber ist er schriftlich vorgesehen. Aber selbst die Formblätter hierzu sind nicht verfügbar.

Was enthält die Anmeldung: Daten zur Betriebstätte, zum Steuerpflichtigen und zur Seriennummer der Aufzeichnungssysteme.

Hier ein Interessanter Bericht zu Gesamtthema!

https://www.heise.de/ct/artikel/Der-Kampf-der-Finanzaemter-gegen-manipulierte-Registerkassen-4367976.html

Hinweis:
Fordern Sie aktuelle Informationen und ein Umrüstungsangebot an bei tfs@tfs.de
Nennen Sie bitte Ihre Adresse und Firmierung damit wir ggf. individuelle auf Ihre Anfrage eingehen können. Und prüfen Sie Ihre Situation anhand dieser Dokumente. Halten Sie sich über unsere Webseite, den Newsletter (einfach abonnieren in dem Sie eine Mail an tsenews@tfs.de senden) und ggf. über Ihren Steuerberater auf dem laufenden**.**

Verfahrensdokumentation:
Jeder Anwender (Betrieb) muss eine Verfahrensdokumentation erstellen

Bei einem so leistungsfähigen Warenwirtschafts, Faktura und Kassensystem wir dem unseren ist es uns nicht möglich eine Kundenindividuelle Verfahrensdokumentation zu liefern. Von uns erhalten Sie nachfolgend eine pauschale und grundsätzliche Info.

Bedienungsanleitung:

Die aktuellen Dokumente zur winTFS-Software finden Sie unter
http://www.tfs.de/download/hauptdocs.zip

Datensicherung und Archivierung:

Wir empfehlen dringend unsere Express-Datensicherung um eine Datensicherung zu erweitern bei der die Daten periodisch z.B. auf DVD gesichert und archiviert werden.

Support, Update und Softwarepflege:

Die rechtlichen Voraussetzungen sind nur schwerlich ohne unseren Service über die Lauf- und Nutzungszeit sicherstellbar. Deshalb unterstützen wir nur Kunden mit Support- und Softwarepflegevertrag. Insbesondere veraltete Versionen einzusetzen halten wir für höchst fragwürdig und dürfen diese nach den gesetzlichen Vorschriften weder bewerben und schon gar nicht in Verkehr bringen.

Software-Training/Trainingsspeicher:

Wir unterstützen dieses nicht. Für Trainings des Personals empfehlen wir den Einsatz eines getrennten Testsystems, welches nicht produktiv eingesetzt werden kann.

Eigendokumentation:

Verfahrensdokumentation: Kurzversion – Standard-Nutzung:

Kassensystem: Das System besteht aus der Software winTFS in Kombination mit einem handelsüblichen PC oder Kassen-PC unter Windows als Einzelplatz oder im Netzverbund.

Funktion:

- Registrieren (Von Artikeln und Leistungen)
- Buchen von Geschäftsvorfällen (Ausgaben, Stornos, Einzahlungen, Abschöpfungen)
- Bezahlen von Waren und Dienstleistung (Bar, Scheck, unbar oder Vorbereitung einer offenen Lieferung mit späterer Berechnung via Rechnungswesen)
- Tages-, Monats- und Statistikberichte
- Erfassung von Arbeitszeiten
- Kassen Tages und Monatsabschlüsse mit Zählfunktion
- Datensicherung

Verarbeitung und Funktionen

Die Software speichert die Transaktionen im Kassenjournal. Diese dient als Basis für Auswertungen und für Exporte. Die Pflege der Artikel und der Preise ist berechtigten Nutzern in der Warenwirtschaft möglich.

Arbeitsweise:

Die Verkaufsfunktion reserviert sich eine Belegnummer und speichert die Transaktion mit Zeitstempel, Artikelinfo, Mitarbeiter-Nr. , Stationsnummer und den Beträgen und Steuersätzen sowie den Lagerbestand im Kassenjournal.

Die Aktion wird mit der Zahlartenauswahl und dem Bondruck abgeschlossen.

Stornos entsprechen einer Warenrücknahme und sind ein neuer Vorgang/Beleg

Änderungsprotokoll:

Werden Artikel oder Leistungen geändert wird das sofort in der Artikelverwaltung wirksam und in einem Bewegungsprotokoll gespeichert. Neben Waren Zugängen werden Preis- und Textänderungen memoriert.

Datensicherung:

Die Software speichert alle Transaktionen und Änderungen direkt und ohne Zutun des Nutzers. Beim Beenden der Software wird eine Express-Datensicherung angeboten. Wir empfehlen diese zu nutzen und vom Support an Ihr Profil anpassen zu lassen. Die Expresssicherung sollte um eine periodische Sicherung und Archivierung ergänzt werden. Datensicherung und Archivierung, sowie ggf. die Prüfung obliegt dem Betreiber des Systems. Gerne unterstützen wir im Rahmen von Wartungsverträgen die Anwender und die Anwendung.

Rückfragen, Unterstützung und Softwarepflege:

Um allen Anforderungen gerecht zu werden, bieten wir einen günstigen Service-Vertrag an. Neben der Unterstützung der Anwender, der Aktualisierung der Software und Hilfe bei Problemen bietet der Service auch günstige Schulungen sowie Ersatz-Leihgeräte bei Defekten an. Hilfestellungen bei Prüfungen bieten wir nur Kunden mit gültigem Support-und Servicevertrag an. Dieser Service ist nicht im Rahmen von Einmal-Kauf und Einzelfall-Abrechnung erbringbar.

Weitere Dokumente:

Für Spezialanwendungen und Zusatzprogramme erhalten Sie von uns gerne spezielle Dokumente, die über die Standardanleitung hinausgehen.

Entwicklungsinfo zur Software:

Auf der Webseite www.tfs.de > Download > Info zum Programm finden Sie chronologisch detaillierte Informationen zu den Entwicklungsschritten und Funktionsanpassungen. U.U. wollen Prüfer so etwas als Ersatz einer Programmieranleitung einsehen.

Rechtlicher Hinweis: Copyright by TFS und BonKA® Raimond Herrmann

Alle Informationen hier sind Stellungsnahmen und Beschreibungen, die unserem Wissenstand entsprechen. Rechtlich, oder steuerrechtlich verbindlich oder als eine Beratung in Steuersachen kann und darf das nicht betrachtet werden.

Die Weitergabe dieser Dokumente, ganz oder in Auszügen an Dritte verbieten wir ausdrücklich. Alle publizistischen Rechte liegen ausschließlich bei der Firma TFS, Jarltech und Epson.

Auf Anfrage können wir Ihnen ggf. definierte Ausnahmen gestatten.

Generelle Ausnahme: Nutzer unserer Software sind berechtigt, die Dokumente und Anleitungen Ihrem Steuerberater, unter der Maßgabe, dass dieser sich ebenfalls den unter „Rechtlicher Hinweis“ deklarierten Regeln unterwirft, zugänglich zu machen.